

Sitzungsvorlage 041/2021

öffentlich

**TOP: Wasserkonzessionsverträge
im Gebiet der Stadt Weißenfels**

Beratungsfolge	Sitzungstag	TOP
Stadtrat	18.03.2021	

<input type="checkbox"/> Einbeziehung des Senioren- und/oder	<input type="checkbox"/> Behindertenbeirats
--	---

Finanzierung:			
Mittel stehen bereit im Budget:	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> Nein, jedoch	<input type="checkbox"/> apl <input type="checkbox"/> üpl <input type="checkbox"/>
aus dem lfd. Haushalt: aus VE / Resten:	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	Deckung in Budget Nr. aus Produkt: aus SK / USK aus Maßnahme-Nr. Ansatz auf SK noch verfügbar im SK	
KSt: SK: USK:			
Unterschrift Budgetverantwortlicher			
Mitzeichnung im Bedarfsfall:	Unterschrift		
Zustimmung eines anderen Budgetverantwortlichen			
Bestätigung durch Amt Finanzen			

Sachstandsbericht:

Es ist beabsichtigt, die Wasserkonzessionsverträge (Trinkwasser) für die Ortschaften Großkorbetha, Leißling, Markwerben, Schkortleben, Storkau, Uichteritz und Wengelsdorf neu abzuschließen. Die Wasserkonzessionsverträge der vorgenannten Ortschaften laufen zum 31.12.2022 aus. Für die Zeit danach ist die Wasserversorgung für die betroffenen Ortschaften auf der Grundlage einer Dienstleistungskonzession durch einen Dritten sicherzustellen, der die Kunden im eigenen Namen und auf eigene Rechnung mit Trinkwasser versorgt. Daher ist ein Neuabschluss notwendig.

Bei der Vergabe von Wasserkonzessionen bestehen keine strengen rechtlichen Voraussetzungen, mithin keinerlei Förmlichkeit (sog. strukturiertes Bieterverfahren). Dennoch sind die primärrechtlichen Grundsätze der Gleichbehandlung, Diskriminierungsfreiheit und das Transparenzgebot zu beachten.

Die Stadt hat im EU-Amtsblatt am 24.12.2020 das Auslaufen der genannten Wasserkonzessionsverträge und den beabsichtigten Neuabschluss für 20 Jahre bekanntgemacht. Daraufhin gab es zwei Interessenbekundungen.

Nunmehr ist der Kriterienkatalog für das Verfahren zu bestimmen. Dieser bildet die Grundlage für das einzureichende Angebot der Interessenten. Mangels gesetzlicher Vorgaben ist die Stadt bei der Aufstellung der Auswahlkriterien für die Vergabe von Wasserkonzessionen im Wesentlichen frei. Anhand einer objektiven Methode ist zu bewerten; somit ist eine Bewertungsmatrix (= Auswahlkriterien und Gewichtung in Prozent oder Punktesystem) für die Konzessionsvergabe sachgerecht und empfehlenswert.

Der in der **Anlage** beigefügte Auswahlkriterienkatalog (Wertungskriterien) ist vom Stadtrat zu beschließen. Dieser ist nach Haupt- und Unterkriterien unterteilt. Die Hauptkriterien stellen die sichere Wasserversorgung, die preisgünstige Wasserversorgung, die effiziente Wasserversorgung, verbraucherfreundliche Wasserversorgung, die umweltverträgliche Wasserversorgung und vertragliche Regelungen im Konzessionsvertrag dar. Zu den wesentlichen Unterkriterien zählen die schnelle Störungsbeseitigung, das Beschwerdemanagement und der Kundenservice vor Ort. Beispielhaft ist dem Beschwerdemanagement immanent, eine möglichst kurze Bearbeitungsdauer von Beschwerden und effektive Abhilfe.

Die Entscheidungszuständigkeit des Stadtrates ergibt sich aus § 45 KVG LSA.

Mämecke
Amtsleiter Rechtsamt

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Weißenfels beschließt den als **Anlage** beigefügten Auswahlkriterienkatalog (Wertungskriterien) für den Neuabschluss des Wasserkonzessionsvertrages.

Risch
Oberbürgermeister

Anlage:
Auswahlkriterienkatalog (Wertungskriterien)